



# Elektronisches Amtsblatt 07/2026

vom 24.04.2026

## Öffentliche Bekanntgabe der Gremienbeschlüsse

Die Beschlusstexte und Abstimmungsergebnisse des Gemeinderates und Gemeinschaftsausschusses werden gemäß § 36b SächsGemO zusätzlich im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Gemeinde Oppach veröffentlicht.

[Bürgerinformationssystem - Gemeinde Oppach](#)

---

### Beschlussfassungen aus der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2026

#### **BV 14/2026/GR**

Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung der Vorleistungen für die Instandsetzung der Gewässerverrohrung an der Grenzstraße 36 bis 40 zum Angebotspreis in Höhe von 6.433,14 € brutto an die Firma Schmidt Straßenbau GmbH aus 02742 Neusalza-Spremberg zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (einstimmig zugestimmt)

#### **BV 15/2026/GR**

Der Gemeinderat Oppach beschließt die Satzung zu Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oppach im Bereich „OT Fuchs“. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst den Bereich, welcher innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen und 1 Befangenheit (einstimmig zugestimmt)



## **Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten**

### **Ortsteils Oppach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch,**

### **Klarstellungssatzung „Ortsteil Fuchs“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert, hat der Gemeinderat Oppach folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oppach im Bereich „Ortsteil Fuchs“ werden gemäß den in der nebenstehenden Karte (M 1:2.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Maßgeblich ist die dem Innenbereich unmittelbar zugewandte Teillinie (durchgehende rote Linie). Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

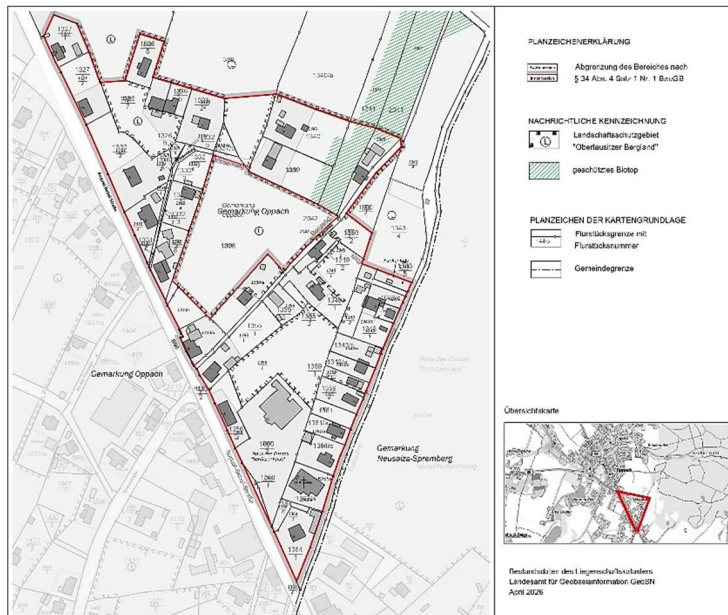
##### Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.



Der beigefügte Plan stellt die maßstabslose Lage des Geltungsbereiches der Satzung dar und dient nur der Information. Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Oppach, August-Bebel-Straße 32, 02736 Oppach während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemein-de unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat



4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oppach, den 24.04.2026

Sylvia Hölzel  
Bürgermeisterin



Staatsbetrieb Sachsenforst  
Ref. 53 Naturschutz im Wald

Tel. 03501/ 468337

**Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben „Aktualisierung der selektiven Waldbiotopkartierung“ Kartierdurchgang 2026**

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.  
Für die im Jahr 2026 durchzuführende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Landkreis Bautzen und dem westlichen Landkreis Görlitz hat der Staatsbetrieb Sachsenforst das

„Ingenieurbüro Voigt“

mit den notwendigen Außenaufnahmen beauftragt.

Die Mitarbeiter des Büros werden als Beauftragte der Forstbehörden (§ 40 Abs. 6 SächsWaldG), die zu untersuchenden Flächen im Landkreis Bautzen von Mai bis September 2026 begehen. Die Untersuchungsgebiete liegen innerhalb der folgenden Gemeinden: *Göda, Stadt Bautzen, Doberschau-Gaußig, Obergurig, Neukirch, Stadt Wilthen, Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Großpostwitz/O.L., Cunewalde, Kübschütz, Oppach, Stadt Neusalza-Spremberg und Schönbach.*

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis.

Ob im Zuge der Kartierung ein konkretes Flurstück betroffen ist, kann im Forstbezirk Neustadt erfragt werden.

Ihr zuständiger Ansprechpartner ist:

Forstbezirk Neustadt  
Sachbearbeiter Privat- und Körperschaftswald  
Herr Konstantin Schanze, Tel.: 0359 / 6585731

Bei allgemeinen Fragen zur Waldbiotopkartierung steht Ihnen das Referat „Naturschutz im Wald“ der Geschäftsleitung von Sachsenforst zur Verfügung

Ansprechpartner:  
Michael Götz-Werthschütz  
[Michael.Goetze-Werthschuetz@sachsenforst.sachsen.de](mailto:Michael.Goetze-Werthschuetz@sachsenforst.sachsen.de)  
03501/ 468337



**Durchführung Waldbiotopkartierung 2026**

**Übersichtskarte - Betroffenheit von Flächen in der Gemeinde Oppach**

